

# FÖRDERVEREIN AUGSBURGER KONFICAMP e.V.

## - Satzung -

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Förderverein Augsburg KonfiCamp“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Rechtszusatz „e.V.“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Aufnahme der Vereinstätigkeit und endet am darauffolgenden Kalenderjahresschluss.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des KonfiCamps des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirkes Augsburg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Förderung des KonfiCamps aus den Mitgliedsbeiträgen, eingeworbenen Spenden und dem Verkauf von Werbeartikeln für das KonfiCamp.
- III. Der Verein ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen.
- IV. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein mit dem Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Augsburg und seinem Jugendwerk, den evang.-luth. Kirchengemeinden des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Augsburg sowie der Evangelischen Jugend Augsburg zusammen.
- V. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VI. Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinn und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- VII. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Der Verein hat aktive und unterstützende Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- II. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- III. Unterstützendes Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will; es hat in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.
- IV. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den:die gesetzliche:n Vertreter:in zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem:der Antragsteller:in nicht begründen. Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem:der Antragsteller:in die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- V. Der Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Augsburg sowie die evang.-luth. Kirchengemeinden des Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Augsburg sind auf Antrag in Textform hin unterstützende Mitglieder.
- VI. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- II. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- III. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
  2. in der Person des Mitglieds ein sonst wichtiger Grund vorliegt, oder
  3. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- IV. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- II. Jedes aktive Mitglied hat ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- III. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge als Geldleistung zu erbringen und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- I. Jedes aktive Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag je Geschäftsjahr zu entrichten. Ein Tag der Mitgliedschaft je Geschäftsjahr begründet bereits den jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe.
- II. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- III. Ein aktives Mitglied kann individuell einen höheren jährlichen Mitgliedsbeitrag festlegen, der die Höhe des ordentlichen durch die Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag übersteigt. Insbesondere eine entsprechende Angabe bei Aufnahmeantragstellung, eine einfache formlose Mitteilung oder eine entsprechende die Höhe des ordentlichen durch die Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag übersteigende Überweisung auf ein Bankkonto des Vereins zum Zwecke der Erfüllung des jährlichen Mitgliedsbeitrags gelten als solche Festlegung. Die Festlegung erfolgt verbindlich für das entsprechende Geschäftsjahr und kann währenddessen nicht geändert werden. Änderungen der Festlegung sind für das folgende Geschäftsjahr nur bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres möglich. Erreicht oder übersteigt der ordentliche durch die Mitgliederversammlung festgelegte jährliche Mitgliedsbeitrag den individuell durch das aktive Mitglied festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag, beispielsweise durch eine spätere Änderung der Mitgliederversammlung, so gilt der ordentliche durch die Mitgliederversammlung festgelegte jährliche Mitgliedsbeitrag.
- IV. Unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den jährlichen Mitgliedsbeiträgen befreit. Sie können jedoch einen freiwilligen jährlichen Mitgliedsbeitrag festlegen. Insbesondere eine entsprechende Angabe bei Aufnahmeantragstellung, eine einfache formlose Mitteilung oder eine Überweisung auf ein Bankkonto des Vereins zum Zwecke eines jährlichen Mitgliedsbeitrags gelten als solche Festlegung. Die Festlegung eines freiwilligen jährlichen Mitgliedsbeitrags erfolgt verbindlich für das entsprechende Geschäftsjahr und kann währenddessen

nicht geändert werden. Änderungen der Festlegung sind für das folgende Geschäftsjahr nur bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres möglich.

- V. Der Verein kann von aktiven Mitgliedern und unterstützenden Mitgliedern, die einen freiwilligen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten, verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus dem:der Vorsitzenden, seinem:ihrer Stellvertreter:in, dem:der Schatzmeister:in und bis zu zehn von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzenden.
- II. Der:die Vorsitzende, sein:ihr Stellvertreter:in und der:die Schatzmeister:in vertreten den Verein jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des:der Vorsitzenden, seines:ihrer Stellvertreter:in und des:der Schatzmeister:in sind im Außenverhältnis unbeschränkt.
- III. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Entschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- I. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- II. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  4. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- III. Der:die Vorsitzende, sein:ihre Stellvertreter:in und der:die Schatzmeister:in sind gegenüber dem Verein an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 350,00 brutto ist im Innenverhältnis

die Beschlussfassung des Vorstands erforderlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der:die Stellvertreter:in des Vorsitzenden sowie des:der Schatzmeister:in nur bei Beauftragung durch den:die Vorsitzende:n oder bei dessen:deren Verhinderung, im Falle des:der Schatzmeister:in bei Verhinderung des:der Vorsitzende:n und des:der Stellvertreter:in des:der Vorsitzende:n, tätig werden darf.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- I. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, berechnet vom Tag der Wahl an, einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Im Falle der vorherigen Mitteilung der Bereitschaft für die Wahl zum Vorstand in Textform kann ein nicht anwesendes aktives Mitglied des Vereins gewählt werden.
- II. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.
- III. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl einer Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- I. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er tritt zudem auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen.
- II. Die Sitzungen werden von dem:der Vorsitzenden, bei dessen:deren Verhinderung von seinem:ihrer Stellvertreter:in, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform und unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit besteht keine Mehrheit.
- III. Eine Vertretung eines Mitglieds des Vorstands ist unzulässig.
- IV. Ist der Aufenthalt eines Mitglieds des Vorstands unbekannt oder kann es aus anderen Gründen zur Teilnahme an einem Zusammentreten des Vorstands nicht geladen oder zu Beschlüssen außerhalb einer solchen nicht aufgefordert werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustands.

- V. Eines Zusammentretens des Vorstands bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstands mit einer Abstimmung außerhalb eines Zusammentretens des Vorstands im Sinne des Abs. VI. Satz 2 einverstanden sind.
- VI. Die Beschlüsse des Vorstands werden bei Zusammentreten des Vorstands gefasst. Außerhalb von einem Zusammentreten des Vorstands können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, mündlich, schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder per Messenger-Dienst gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied des Vorstands an der Abstimmung beteiligt und kein Mitglied des Vorstands dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Über die Beschlüsse ist, sofern dies ein Mitglied des Vorstands wünscht, unverzüglich ein Protokoll entsprechend Absatz V. zu erstellen und allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich in Textform zuzusenden. Absatz V. Satz 2 gilt jedoch nicht bei den Aufgaben des Vorstands des § 9 Abs. II. Nr. 2. und Nr. 3.
- VII. Die Beschlüsse des Vorstands sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem:der Protokollführer:in sowie von dem:der Vorsitzenden, bei dessen:deren Verhinderung von seinem:ihrer Stellvertreter:in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
4. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Antragstellende um die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. IV.),
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Abs. III.),
6. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 10)
7. die Bestellung und die Abberufung der Rechnungsprüfer:innen (§ 16)
8. Beschlussfassung über ordnungsgemäße Anträge (§ 13 Abs. III.),
9. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung einschließlich seiner Prüfung sowie die Entlastung des Vorstands,
10. die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- I. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung.
- II. Versammlungen können als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben. Im Falle der Einberufung als virtuelle Versammlung, ist bei der Einberufung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- III. Der:die nach der Geschäftsverteilung oder sonstige Zuständigkeitsverteilung des Dekanekollegiums des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Augsburg für das KonfiCamp zuständige Dekan:in, der:die Geschäftsführer:in des KonfiCamps des Jugendwerks des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Augsburg, die Sprecher:innen des Arbeitskreises KonfiCamp Ehrenamtliche der Evang. Jugend Augsburg sowie die Vorsitzenden der Dekanatsjugendkammer der Evang. Jugend Augsburg werden zu den Mitgliederversammlungen als Gäste eingeladen. Sie haben das Recht, auch bei nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.
- IV. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- V. Anträge der Mitglieder des Vereins an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher in Textform beim Vorsitz des Vorstands oder seinem:ihrer Stellvertreter:in eingereicht werden. Der:die Vorsitzende bzw. sein:ihre Stellvertreter:in versendet form- und fristgerechte Anträge unverzüglich an die Mitglieder.
- VI. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem:der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen:deren Verhinderung von seinem:ihrer Stellvertreter:in und bei dessen:deren Verhinderung von einem:einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
- III. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit besteht keine Mehrheit. Kann bei Wahlen kein:e Kandidat:in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat:innen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- IV. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- V. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem:der Protokollführenden und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Kassenführung**

- I. Die zu Erreichen des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden primär aus (Mitglieds-)Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- II. Der:die Schatzmeister:in führt über die Kassengeschäfte Buch und erstellt eine Jahresrechnung. Leistungen dürfen im Innenverhältnis nur aufgrund Beschlusses des Vorstands oder aufgrund Anweisung des:der Vorsitzenden, bei dessen:deren Verhinderung von seinem:ihrer Stellvertreter:in, vorgenommen werden.

## **§ 16 Rechnungsprüfung**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt einzeln für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer:innen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Im Falle der vorherigen Mitteilung der Bereitschaft für die Wahl zum:zur Rechnungsprüfer:in in Textform kann eine nicht anwesende Person gewählt werden.

- II. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines:einer Rechnungsprüfers:in durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.
- III. Die Rechnungsprüfer:innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

- I. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der:die Vorsitzende des Vorstands und sein:ihre Stellvertreter:in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Augsburg oder dessen:deren Gesamtrechtsnachfolger:in mit der Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für den Vereinszweck, hilfsweise der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige und kirchliche Zwecke mit jungen Menschen im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- III. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Stand: 10. April 2024